

1868 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 betreffend einen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der vorliegende Vertrag dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte und bringt im wesentlichen Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in eine rechtsverbindliche Form. In Österreich ist der Schutz der Menschenrechte im Sinne der Erklärung der Menschenrechte bereits jetzt in einem sehr weiten Umfang gewährleistet. Österreich hat den Pakt, gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Dezember 1973 unterzeichnet. Mit der Ratifikation soll die Achtung vor den Grundrechten auf weltweiter Basis unterstrichen und die Solidarität Österreichs mit den anderen Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht werden.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 betreffend einen Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

P i s c h l
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann